

Frage der / des Abgeordneten Mustafa Öztürk, Sahhanim Görgü-Philipp, Christopher Hupe, Dr. Solveig Eschen, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

„Verwaltungsaufwand für Sportvereine minimieren“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe ist an den Bezug von laufenden Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz sowie von Kinderzuschlag oder Wohngeld gekoppelt. Im Regelfall werden diese Leistungen jeweils für ein Jahr bewilligt. Es gibt allerdings auch kürzere Bewilligungszeiträume, zum Beispiel, wenn beim Leistungsbezug nach dem SGB II ein Ende des Leistungsbezugs durch eine bevorstehende Arbeitsaufnahme absehbar ist.

Ein Beispiel für einen kürzeren Zeitraum der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für Sportvereine ist, dass die Mitgliedschaft zum 1. Februar eines Jahres beginnt, der Leistungsbezug jedoch bereits zum 30. April endet und für zurückliegende Zeiten der zur Verfügung stehende monatliche Betrag von aktuell 15 € bereits für andere Angebote genutzt wurde. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Mitgliedsbeitrag monatlich gezahlt werden soll. Dann erfolgt die Zahlung jeweils auch monatlich.

Zu Frage 2:

Für die Inanspruchnahme der Leistungen ist gesetzlich vorgegeben, dass die Aufwendungen tatsächlich in dem gesetzlich vorgegebenen Zusammenhang entstehen, also zum Beispiel im Zusammenhang mit einer Vereinsmitgliedschaft. Dafür müssen die Leistungsberechtigten einen entsprechenden Nachweis beim Jobcenter oder dem Amt für Soziale Dienste vorlegen. In der Stadtgemeinde Bremen erfolgt das durch Vorlage der Teilhabebescheinigung, die von den Anbietern, so auch den Sportvereinen, auszufüllen ist. Weitere Aufgaben fallen den Anbietern hier nicht zu.

Die Entscheidung über die Zahlung des Vereinsbeitrages trifft der Verein, unter Umständen zusammen mit den Erziehungsberechtigten der Kinder oder Jugendlichen. Viele Vereine haben in ihren Satzungen bereits ein Lastschriftverfahren für die Beitragszahlung fixiert. In diesen Fällen wird der Beitrag vom Konto der Erziehungsberechtigten eingezogen und die Erstattung des möglichen Betrages erfolgt dann durch das Jobcenter oder das Amt für Soziale Dienste.

Zu Frage 3:

Bremen setzt sich auf Bundesebene sowohl im Rahmen der Entwicklung einer Kindergrundsicherung als auch bei der nächsten Ermittlung der Regelbedarfe nach SGB II und SGB XII dafür ein, dass der Teilhabebetrag mit in die laufenden Leistungen für die Kinder und Jugendlichen einbezogen wird. Damit würde eine gesonderte Zahlung entfallen und die Leistungsberechtigten wären selbst verantwortlich für die Finanzierung der Freizeitaktivitäten. Für die Anbieter von Teilhabeangeboten entfielen entsprechend das Ausfüllen der Teilhabebescheinigung.